

**Satzung
für die
Sektion Mainburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**

Allgemeines

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Sektion Mainburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Mainburg.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Nummer VR 41 eingetragen.

**§ 2
Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;
- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen und Laufveranstaltungen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;

- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- j) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- k) Pflege der Heimatkunde.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied hat Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungen der Sektion zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der erweiterten Vorstandschaft Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über

etwaige Beiträge werden von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Eine Begründung ist im Falle der Ablehnung nicht notwendig.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Die Entscheidung muss dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt gegeben werden.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

- d) grober Verstoß gegen die Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
 4. Das Mitglied darf sich mündlich in der Mitgliederversammlung äußern. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13 **Abteilungen, Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.
5. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und bei Bedarf auch außerhalb über Aktivitäten und Vorkommnisse in der Abteilung zu unterrichten.

§ 14 **Organe**

Organe der Sektion sind

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) die erweiterte Vorstandschaft; | d) der Ehrenrat. |

Vorstand

§ 15 **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende den Ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass er für Grundstücksgeschäfte jedweder Art, der Aufnahme von Darlehen sowie bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 2.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft vorher einzuholen. Lehnt diese eine Entscheidung ab, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:

- a) Die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft;
- b) Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit der Sektion fallenden Aufgaben.

§ 18 Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft berät und beschließt über alle Sektionsangelegenheiten. Sie wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie muss zu weiteren Sitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft dies beim Vorstand beantragen.
2. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) dem Kassier;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Vertreter der Sektionsjugend;
 - e) den Beiräten.
3. Die unter den Buchstaben b) bis d) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein Nachfolger noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers.
4. Als Beiräte fungieren die Referenten für Touren-, Ski- und Hüttenwesen.
5. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Sie

fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Scheidet ein Vorstands- oder ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft vorzeitig aus, so ergänzt sich das Gremium für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
7. Den einzelnen Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft obliegt insbesondere:
 - a) Der Kassier hat im Benehmen mit dem Ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben der Sektion buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Sektionsvermögen zu wahren.
 - b) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen die Niederschrift abzufassen.
Die Niederschriften sind vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
 - c) Dem Vertreter der Sektionsjugend obliegt die Betreuung und Beaufsichtigung der Jugendlichen und Schüler und Kinder.
 - d) Durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft können Mitglieder dieses Gremiums mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben der Sektion ergeben. Sie haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder und Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Mitglieder für die Sektion dar.

Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft führen die Geschäfte der Sektion ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft gebunden.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Hallertauer Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies

mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 20 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes und des Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Erteilung der Entlastung;
 - b) die turnusgemäße Wahl des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;
 - e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft;
 - f) die Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds im Einspruchsverfahren;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion;
 - j) die Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand unterbreitete Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Sektion hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig, die Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung der Sektion oder eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

§ 21 Wahlen

Für die Wahlen wird bestimmt:

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen;
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, der Ehrenräte und der Revisoren erfolgt durch Handaufheben. Auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die geheime Wahl durchzuführen;
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Sektion. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Versammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es

jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

4. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit (Stimmengleichheit) findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Bringt auch dieser keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden;
5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 22 Geschäftsordnung

1. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Sektionsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ehrenräte anwesend ist. Beschlüsse sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Rechnungsprüfer sind keine Vorstands- oder Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft zu laden und nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Kassenführung und die Buchhaltung jederzeit – jährlich mindestens einmal – zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über jede Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem Vorstand zu übergeben ist. Die Prüfungsniederschriften sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
4. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. der erweiterten Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.

§ 25 **Eigentumsbegriff**

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum der Sektion. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 26 **Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt eine zu diesem Zweck besonders – mit einer vierwöchigen Frist – einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten.
3. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.

§ 27 **Schlussvorschriften**

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts (z.B. Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende).

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Sektion sind dem DAV und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des DAV und des zuständigen Finanzamtes.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 15.11.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt, nach Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung, mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kelheim, Zweigstelle Mainburg, in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 15.11.2003.

Mainburg, den 15.11.2014

Sektion Mainburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V., vertreten durch

Ralf Lutzenburger
(Erster Vorsitzender)

Alois Greiner
(Zweiter Vorsitzenden)



Ralf Lutzenburger

A. Greiner

Genehmigung durch den DAV:

3.12.2014

(Datum)



Riedl

(Unterschrift)